

Deutsche Kriegsausstellung in Berlin. — Der außerordentlich lebhaft und anhaltende Besuch der Deutschen Kriegsausstellung in Berlin in den Ausstellungshallen am Zoo hat das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz veranlaßt, die Ausstellung bis voraussichtlich 2. Osterfeiertag zu verlängern. Hierin ist auch die Sonderausstellung »Kriegsliteratur« eingeschlossen.

Wuppertaler Druckerei A.-G., Elberfeld. —
Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1915.
Soll.

	₤	₰
Gehälter, Löhne und Agentenprovisionen	74 920	21
Allgemeine Unkosten	31 272	23
Rohmaterialien	41 273	10
Abschreibungen	3 007	14
	150 472	68

Haben.

	₤	₰
Gewinnvortrag aus 1914	9	—
Zeitungskonto	99 844	47
Aktidenzkonto	47 831	71
Mietenkonto	2 787	50
	150 472	68

Bilanzkonto am 31. Dezember 1915.
Aktiva.

	₤	₰
Immobilien	69 358.21	
Zugang	85 103.07	
	154 461.28	
Abschreibung	1 007.14	153 454 14
Maschinen	19 374.55	
Zugang	5 683.25	
	25 057.80	
Abschreibung	1 000.—	24 057 80
Typen	10 819.76	
Zugang	549.87	
	11 369.63	
Abschreibung	1 000.—	10 369 63
Inventar	1.—	
Zugang	2 504.64	2 505 64
Verlagsrecht		1—
Vorräte		11 096—
Debitoren und Bankguthaben		51 645 34
Kasse		209 84
		253 339 39

Passiva.

	₤	₰
Aktienkapital	150 000	—
Hypotheken	85 000	—
Reservefonds	7 573	19
Rückständige Dividende	95	—
Kreditoren	10 671	20
	253 339	39

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 5. April 1916.)

Die Wilmersdorfer Lesehalle geschlossen. — Die einzige Lesehalle in Wilmersdorf, die vom Deutschen Archiv für Weltliteratur in einem ihm vom Magistrat überlassenen Gebäude im Joachimsthalschen Park eingerichtet war, ist nach einer Mitteilung der »V. Z. am Mittag« geschlossen worden.

Dr. Helfferich und die Besteuerung von Kunstwerken. — Staatssekretär Dr. Helfferich hat seiner Mitteilung an den Hauptausschuß der Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft, daß die Vorschrift des Entwurfes des Kriegsgewinnsteuergesetzes nach dem neuen, vom Bundesrat zugefügten Absatz keine Anwendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbener deutscher Künstler sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler findet, folgende bemerkenswerten Sätze hinzugefügt: »Bei diesem Anlaß möchte ich nochmals ausdrücklich betonen, daß der Vorschrift des Entwurfes keineswegs eine kunstfeindliche Tendenz zugrunde liegt oder gelegen hat. Der neue Absatz 3 wird angesichts der hohen Sätze der Kriegsgewinnsteuer als eine kunstfördernde Maßnahme zugunsten der Lebenden und erst seit kurzem verstorbenen deutschen Künstler wirken. Ich wünsche und hoffe im Interesse der deutschen Kunstgenossenschaft, daß der neue Absatz auch die Zustimmung des Reichstags finden möge.«

Verbot von Druckschriften in Geheimschrift in Ungarn. — Aus Budapest wird gemeldet: Das ungarische Amtsblatt publiziert eine Verordnung der Regierung, wodurch die Verbreitung von Drucksachen oder Abschriften verboten wird, die eine geheime Schreibart oder den Gebrauch einer geheimen Tinte erläutern oder in geheimer Schreibart verfaßt sind.

Deutsche Kunstdenkmäler-Inventarisierung in Polen. — Baurat Julius Koste, Privatdozent an der Berliner Technischen Hochschule, der geschätzte Architekturhistoriker, ist jetzt zur Feststellung des Bestandes an Kunstdenkmälern im deutschen Verwaltungsbezirk Polens und um deren Beziehungen zur deutschen Kunstgeschichte zu verfolgen, in die Archivverwaltung beim Generalgouvernement in Warschau berufen worden. Er arbeitet zusammen mit dem Danziger Geheimen Archivrat Warschauer, der im Herbst vorigen Jahres nach Warschau berufen wurde, um Maßnahmen zur Sicherung der Schriftbestände des Landes zu treffen.

Post. — Postanweisungen nach Bulgarien sind nicht mehr in Franken und Centimen, sondern in Leva und Stotinki auszustellen (1 Lev = 100 Stotinki). Postanweisungen nach der Türkei haben gleichfalls nicht mehr auf Franken und Centimen, sondern auf türkische Goldwährung (türkische Pfund, Piaster und Para) zu lauten. (1 Pfund türkisch = 102 Piaster 24 Para.) Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Die Gewichtsgrenze für Privatpakete nach dem österreichischen Küstenland ist von 5 auf 10 kg erhöht. Die Beschränkung der Wertangabe auf 100 K und das Verbot schriftlicher Mitteilungen in den Paketen und auf den Paketkarten bleiben bestehen.

Zur Deutschenhege in England. — Wie in England alles, was deutsch ist, in gehässiger Weise verfolgt wird, bringt nachstehender Fall, den wir den »Daily News« vom 15. März entnehmen, wieder einmal in Erinnerung. Er ist in mehr als einer Hinsicht neu und bemerkenswert, da er zeigt, daß auch in den Kreisen der Schriftsteller und der Presse alles Deutsche und was danach auszieht verfolgt wird.

Die bekannte Firma Macmillan & Co. in London verlegt u. a. die Kranken- und Pflegegeschwestern-Zeitung »The Nursing Times« und hatte zu ihrer Leitung eine Dame namens Swanhilde Bulau bestellt. Diese hat nun das Unglück — wenigstens faßt man es seit Kriegsausbruch als solches auf —, von deutschen Eltern abzustammen. Die liebe Konkurrenz hatte das herausbekommen und ließ daher folgenden Aufsatz in ihrer Zeitschrift erscheinen: »Wir erlauben uns, den britischen Schwestern des In- und Auslandes mitzuteilen, daß trotz des geflüsterten Schweigens von Macmillan & Co. jetzt urkundliche Beweise in unsern Händen sind, daß ihre Zeitschrift »The Nursing Times« von Fräulein Bulau herausgegeben wird, einer unausgebildeten Dame deutscher Abkunft, die sich unter angenommenem Namen seit einigen Jahren in England aufhält und drei Monate nach Kriegsausbruch schnell noch naturalisiert wurde. Sie hat uns jetzt die Ehre angetan, zu versuchen, unsere Berufsangelegenheiten in England unter ihre Oberleitung zu bringen, natürlich gegen angemessene Bezahlung. Da diese bedeutsame Tatsache jetzt unumstößlich feststeht, so erlauben wir uns, alle und jeden, den es angeht, zur Beantwortung der folgenden Fragen aufzufordern.« Nun folgen Fragen an den Sekretär des Kriegsministeriums, an gewisse Oberschwester, an die »Schwesternschaft der Königin«, an den Aufsichtsrat von Macmillan & Co. und an die britischen Schwestern in der ganzen Welt, in denen die Behauptung, daß Fräulein Bulau eine unausgebildete Fremde sei, wiederholt wird.

Die Dame selbst gab im Verhör an, daß ihr Vater ein großer Verehrer Englands gewesen sei und seine Kinder nur in England erziehen lassen wollte. Er habe deshalb eine gute Stellung mit Altersversorgung in Deutschland aufgegeben und sei ausgewandert. Nach einem Aufenthalt in Neuseeland (Australien) und in Guernsey (Kanalarinsel) sei die Familie im Jahre 1894 nach England gekommen, und ihr Vater sei niemals nach Deutschland zurückgekehrt. Sie selbst habe sich dort nur dreimal, nämlich in den Jahren 1891, 1901 und 1914, kurze Zeit besuchsweise aufgehalten. Der Grund, daß sie den Namen Bulau angenommen habe, sei, daß man stets den letzten Buchstaben ihrer Unterschrift für ein n gelesen habe.

Sir Frederic Macmillan, der selbst erschienen war, sagte aus, daß er den Artikel für einen grausamen und böswilligen Angriff auf Miß Bulau halte. Der Kläger ersocht auch ein obliegendes Urteil und erhielt 10 000 Mark Schadenersatz zugesprochen. Es mag noch erwähnt werden, daß er von dem Kronrat H. N. Dickens, einem Nachkommen von Charles Dickens, vertreten wurde.